

Sonderbrief zur kirchlichen Lage.

A.

Wort der Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche an die Gemeinden.

Berlin, den 16. Oktober 1935.

I.

Die Vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche ist im November 1934 durch Beschluß des Reichsbruderrats (bestätigt durch die Synode von Augsburg im Juni 1935) und der drei Landeskirchen Hannover, (luth.), Württemberg, Bayern mit der Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche beauftragt worden. Die Existenz und die Tätigkeit der Vorläufigen Leitung brachte deutlich zum Ausdruck, daß der derzeitigen Reichskirchenregierung wegen Irrlehre, kirchenfremder und kirchenzerstörender Maßnahmen jede Anerkennung und Gefolgschaft zu versagen sei. Der Anspruch aber, den die Vorläufige Leitung vor der kirchlichen Öffentlichkeit erhob, Leitung der rechtmäßigen evangelischen Kirche Deutschlands zu sein, rief zur Entscheidung auf.

Die beharrliche Vertretung der Anliegen der Bekenntenden Kirche sowie die Sammlung der Gemeinde unter dem Wort, insbesondere in den zerstörten Kirchengebieten, verschaffte der Vorläufigen Leitung in steigendem Maße das Vertrauen aller derer, die sich verantwortungsbewußt um eine Neuordnung der Kirche nach Schrift und Bekenntnis bemühen. Die stille Aufbauarbeit der Vorläufigen Leitung vermochte wohl die lebendigen Kräfte der Gemeinde wirksam werden zu lassen, allein das Werk der Zerstörung wurde dadurch nicht aufgehalten. Deshalb hat die Vorläufige Leitung schon am 26. Januar 1935 vom Staat die zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände in der Deutschen Evangelischen Kirche und den Landeskirchen erforderliche rechtliche Hilfe erbeten.

II.

Wir haben in unserem Befriedigungsvorschlag vom Januar 1935 um die staatliche Ermächtigung eines von der Kirche bestellten Ausschusses gebeten. Statt dessen hat der Staat am 14. Oktober 1935 einen Ausschuß berufen, der an Stelle der bisherigen Reichskirchenregierung, die ihr Amt verwirkt hat, die Kirche leiten und vertreten soll. Dieser Ausschuß besitzt, wie wir dem Staat klar zur Kenntnis gebracht haben, keine kirchliche Legitimation, wir erkennen jedoch an, daß dem bisherigen Gewaltregiment in der Kirche jede Unterstützung durch Staat und Partei aufgesagt ist.

III.

Wir erwarten, daß in der Arbeit der Ausschüsse nichts unternommen und versucht wird, was ohne Rechtfertigung aus Schrift und Bekenntnis bleibt und was die lautere Verkündigung des Evangeliums in unseren Gemeinden und die kirchliche Unterweisung unserer evangelischen Jugend hindert.

Wir erhoffen von der Tätigkeit der Ausschüsse, daß das von politisierenden Bischöfen und Kirchenbehörden an Gemeinden und Gliedern der Bekenntenden Kirche begangene Unrecht baldigst wieder gutgemacht werde und die mißbräuchliche Anwendung des politischen Führertums aus der Kirche unverzüglich und endgültig verschwinde. Nur dann wird die Kirche zu ihrem bekenntnisgebundenen Recht zurückfinden.

Wir vertrauen der Zusage des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten, daß seine Bemühungen der baldigen Herbeiführung eines Zustandes gelten, in dem die Kirche sich selbst wieder Organe der Leitung und Verwaltung geben kann.

IV.

Der Vorläufigen Leitung ist gerade jetzt eine besonders große Verantwortung auferlegt. Sie weiß sich verpflichtet, darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß die ihr von Gott in dem kirchlichen Ringen der letzten Jahre geschenkten Erkenntnisse und Erfahrungen für die Erneuerung der Deutschen Evangelischen Kirche fruchtbar gemacht werden.

Sie mahnt die Organe der Bekenntenden Kirche, in dem begonnenen inneren Aufbau der Gemeinden und Kirchen in Treue und Gehorsam fortzufahren und so den uns befohlenen Dienst auszurichten.

Wir rufen unseren Gemeinden und Brüdern zu: „Lasset uns laufen in Geduld in dem Kampf, der uns berordnet ist. Tut Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksgiving für alle Menschen, für die Könige und für alle Obrigkeit. Lasset Euch niemand das Ziel verrücken!“

In dieser Stunde bitten wir für Kirche und Volk, für alle, die in dem Amt der Leitung stehen: Herr hilf, o Herr, laß wohlgeelingen!

B.

An unsere rheinischen Gemeinden.

Angeichts des Aufrufes der staatlichen Kirchenaus-
schüsse vom 17. Oktober sehen wir uns verpflichtet,
zur Klärung des Urteils auf folgendes hinzuweisen:

I.

Der Aufruf bejaht unter Heranziehung des 1.
Artikels der Kirchenverfassung die Aufgabe der Kirche,
dem deutschen Volk von heute „die Botschaft von Jesus
Christus zu verkündigen, dem Gekreuzigten und Auf-
erstandenen, unserm Herrn, dem Heiland und Erlöser
aller Völker und Massen.“

Zu dieser Feststellung wäre nichts zu sagen, wenn
nicht zweieinhalb Jahre Kirchenkampf hinter uns lägen.
Darum fragen wir: Ist hier die lautere und reine
Verkündigung des Evangeliums gemeint, wie sie in
den Bekenntnissen der Reformation gefordert wird?
Dann hätte heute eine eindeutige Abgrenzung gegen-
über den die Deutsche Evangelische Kirche seit zweiein-
halb Jahren beherrschenden deutschchristlichen Irrlehren
ausgesprochen werden müssen. Sonst wird nicht deut-
lich, was die Berufung auf den 1. Art. der Kirchen-
verfassung bedeutet. Wer hat sich nicht darauf berufen?
Umso mehr kommt alles darauf an, daß mit dem Art.
1 und der darin schon enthaltenen Verwerfung der
deutschchristlichen Irrlehre wirklich Ernst gemacht wird.

Der Aufruf schweigt sich darüber aus. Wir hätten
aber von „Männern der Kirche“, die nach einem Kir-
chenkampf von solcher Dauer, Schwere und Grund-
sätzlichkeit sich anschicken, den Notstand der Kirche zu
beheben, ein eindeutiges Wort erwarten müssen.

II.

Der Aufruf geht vorbei an der im Kirchenkampf
unausweichlich gestellten Wahrheitsfrage: ob die Hei-
lige Schrift die einzige Quelle der kirchlichen Verkün-
digung ist oder nicht, ob Jesus Christus der eine Weg
zum Vater ist oder nicht, ob Jesus Christus der alleinige
Herr seiner Kirche ist oder nicht.

Statt dessen lassen die Verfasser uns im Unklaren.
Sie sagen, es liege ihnen daran, die im Kampf der
letzten Jahre deutlich gewordenen „unaufgebbaren An-
liegen“ zu verstreuen. Wir fragen, welche Anliegen hier
gemeint sind. Es darf nicht unklar bleiben, ob man
hier nur den Anspruch Gottes meint, dem seine Kirche
unterworfen ist, oder ob man menschliche Anliegen
für unaufgebbar erklären will.

An dieser Frage fällt heute die Entscheidung über
die evangelische Kirche. Darum hätten die „Männer
der Kirche“ hier eine eindeutige Entscheidung zum
Ausdruck bringen müssen.

III.

Weil der Aufruf sich der durch den Kirchenkampf
geforderten Entscheidung nicht stellt, muß er undeut-
lich reden. Er will „die aufgebrochenen Kräfte zu po-
sitivem Einsatz führen“. Er läßt aber völlig im Dun-
keln, welche Kräfte er hier meint und zu welchem po-
sitivem Einsatz er sie führen will.

Es werden alle „lebendigen Kräfte im evangeli-
schen Deutschland zum Gehorsam des Glaubens und
der Tat der Liebe“ aufgerufen. Ist das alles, wozu
man die Gemeinde beim Werk der kirchlichen Neuord-
nung aufrufen will? Und weiter: ist hier der Mensch
mit seinen natürlichen Kräften gemeint oder die durch

den Heiligen Geist in der Gemeinde zum Leben er-
weckten Kräfte des Glaubens an Jesus Christus?
Warum redet man dann vom „evangelischen Deutsch-
land“ statt von der Kirche Jesu Christi? In all diesen
Unklarheiten, aus denen jeder heraushören kann, was
er heraushören will, kommt der Zwiespalt ans Licht,
der dadurch bedingt ist, daß hier „Männer der Kirche“
den unmöglichen Versuch machen, im Auftrage des
Staates kirchlich zu reden. Jesus Christus aber ist nicht
Ja und nein, sondern das helle und klare Wort Gottes.

Glaubt man etwa, daß man die Anliegen der
Deutschen Christen und der Bekennenden Kirche, daß
man die auf beiden Seiten aufgebrochenen Kräfte mit-
einander verbinden und zu gemeinsamem, positivem
Einsatz bringen kann? Glaubt man auf diese Weise
„die zerstörenden Folgen des Kirchenkampfes“ zu über-
winden?

Wer das für möglich hält, weiß nichts von der
Tiefe und dem Entscheidungscharakter der Fragen,
über denen die evangelische Kirche in Deutschland aus-
einandergebrochen ist. Wir müssen gegen eine solche
Verharmlosung des erschütternden Notstandes der
Kirche unsere Stimme erheben, um der Entstehung fal-
scher Hoffnungen auf eine leichte und rasche Befrei-
ung unserer Kirche zu begegnen.

IV.

Das Ziellicht, in dem der Aufruf steht, zeigt sich
auch da, wo er ein Wort über „die uns von Gott
gegebene Wirklichkeit unseres deutschen Volkes“ zu
sagen versucht. Die dort ausgesprochene Bejahung „der
nationalsozialistischen Volkwerdung auf der Grundlage
von Rasse, Blut und Boden“ ist ein politisches Urteil.
Sie ist weit hin als ein kirchliches Bekenntnis verstanden
worden. In jedem Falle hätte bei der heutigen Be-
drohung unseres Volkes durch eine Religion auf der
Grundlage von Rasse, Blut und Boden ein Wort der
Verwerfung dieser politischen Religion gesagt werden
müssen.

V.

Der Aufruf zeigt keinen Weg, der aus der Not
unserer Kirche herausführt. Er kann es nicht, weil
man keine Entscheidung fällt. Dieser Aufruf ist weder
Aufruf noch Programm. Die Verfasser behalten sich
alles vor. Sie schweigen in der Entscheidung und reden
neutral. Es ist eben unmöglich, im Auftrage des
Staates eine kirchliche Entscheidung zu fällen. Kir-
chliche Entscheidungen können allein im Auftrage des
Wortes Gottes durch von der Kirche Berufene ge-
troffen werden.

VI.

Diesem Aufruf gegenüber erinnern wir unsere Ge-
meinden an die Worte der Botschaft der Altpreußischen
Synode in Steglitz vom 23.—26. September 1935:

„In diesem Kampf wider die Irrlehren innerhalb
und außerhalb der Kirche gibt es keine Neutralität,
weil hier jeder Christ zum Bekennen gefordert ist. Der
Herr Christus selbst legt uns heute die Frage vor:
„Wer sagt denn ihr, daß ich sei?“ Wer sich der Entsch-
eidung entziehen zu können meint, bleibt ihm die Ant-
wort schuldig und hat keinen Teil an der Verheißung,
die er seiner Kirche gibt.“

Die Entscheidung, zu der uns Christus ruft, duldet keinen falschen Frieden. Falsch ist jeder Friede, in dem der Irrlehre neben der Wahrheit des Wortes Gottes ein Daseinsrecht in der Kirche eingeräumt wird. „Einen anderen Grund kann niemand legen, außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus!“

(1. Kor. 3, 11). Christus, Gottes Sohn, ist selbst der eine Fels, auf dem die Kirche mit ihrem Bekenntnis steht. Eine Kirche, die meint, mit der Irrlehre Frieden schließen zu können, beraubt sich der Verheißung ihres Herrn und zerstört sich selbst.“

Der Rat der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland:

Humburg Held Bedmann
Schlingensiepen Mensing

C.

An unsere Mitglieder der kirchlichen Körperschaften.

Im Anschluß an das obenstehende Wort der Vorläufigen Kirchenleitung haben wir als Rat der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland unseren Gemeinden und Amtsbrüdern folgendes zu sagen:

I. Nach den Beschlüssen der Vorläufigen Kirchenleitung, des Reichs- und altpreussischen Bruderrates nehmen alle Organe der Bekenntenden Kirche ihr Amt auch in der neuen Lage wie bisher wahr. Gegenüber den von dem Herrn Minister für die kirchlichen Angelegenheiten berufenen staatlichen Kirchenausschüssen stellen die Organe der Bekenntenden Kirche die Leitung der Evangelischen Kirche dar. Sie allein üben geistliche Leitung in der Kirche aus. Die Kirchenausschüsse sind lediglich Hilfsorgane des Staates. In staatlichem Auftrage können auch Männer der Kirche kein Amt der Leitung in der Evangelischen Kirche ausüben. Der kirchlich gewiesene Weg für eine rechtliche Hilfe des Staates in der gegenwärtigen Notlage hätte darin bestehen müssen, daß der Staat eine Leitung bestätigte, die von der Kirche selbst durch ihre Organe berufen worden war.

II. Im Sinne des Beschlusses des Rheinischen Bruderrates und der Vertrauensmännerversammlung vom 1. Oktober erklären wir, daß der jetzt von dem Herrn Minister für die kirchlichen Angelegenheiten eingeschlagene Weg kein kirchlicher Weg ist. Er ist bisher gekennzeichnet durch folgende Stationen:

1. Die Entmündigung unserer Gemeinden, denen das bekenntnisgebundene Selbstverwaltungsrecht genommen wurde, indem durch den Erlaß vom 22. 8. 1935 die staatlichen Finanzabteilungen ausschließlich zuständig und verantwortlich für die gesamten kirchlichen Vermögensangelegenheiten sind,

2. die Umlageordnung mit ihrer Ausschaltung der Synoden und Gemeinden bei der Festsetzung und Verwendung der für den Dienst der Kirche bestimmten Mittel,

3. die Errichtung der Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche, die als nichtkirchliche Stelle für die Kirche allgemein verbindliche und endgültige Entscheidungen treffen kann,

4. das Gesetz vom 24. 9. 1935 durch das der Herr Minister für die kirchlichen Angelegenheiten

ermächtigt wird, für die Kirche Verordnungen mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen,

5. die Einsetzung von staatlichen Kirchenausschüssen, denen die Leitung und Vertretung der Kirche übertragen wird.

In dem allen müssen wir die Gefahr einer Entwicklung zu einer neuen Staatskirche sehen. Wir nehmen aber die Erklärung ernst, daß dies alles nur vorübergehende Maßnahmen sein sollen, und vertrauen dem Wort des Herrn Ministers, daß das Ziel die baldige Herbeiführung eines Zustandes ist, in dem die Kirche ihre Ordnung und Leitung auf kirchlichem Wege regeln kann.

III. Die Beschlüsse der altpreussischen Synode in Steglitz und die neuerlichen Beschlüsse des Reichs- und altpreussischen Bruderrates vom 8. und 9. Okt. 1935 haben dem Staat noch einmal die Bitte vorgebracht, einen kirchlichen Weg zur Klärung der verfahrenen Verhältnisse einzuschlagen. Die BRD. hat sich entsprechend dem Beschluß des Reichsbruderrates bereit erklärt, von sich aus Vorschläge für die Besetzung der Kirchenausschüsse zu machen, wenn diese als von der Kirche berufene Organe zur Neubildung der kirchlichen Ordnung vom Staat mit den erforderlichen Ermächtigungen versehen würden.

Wir stehen vor der Tatsache, daß der Herr Minister für die kirchlichen Angelegenheiten den Weg staatlicher Kirchenausschüsse gewählt hat. Wenn Glieder der Bekenntenden Kirche in diese staatlichen Ausschüsse eintreten, tun sie das auf eigene Verantwortung. Wir erwarten von ihnen, daß sie ihre Verantwortung, die sie als Glieder der Bekenntenden Kirche bisher bewiesen haben, auch bei dieser Arbeit eingedenk bleiben. Das gesamte Handeln der staatlichen Kirchenausschüsse untersteht dem Urteil der Kirche. Die Organe der Bekenntenden Kirche haben als Leitung der Kirche die Pflicht, alle Maßnahmen der Kirchenausschüsse an Schrift und Bekenntnis zu prüfen, das, was nicht mit Schrift und Bekenntnis übereinstimmt, abzulehnen und bei Ausführung solcher Beschlüsse die Mitarbeit zu versagen.

IV. Für die rheinisch-westf. Kirche bleibt es bei den „Forderungen zur Wiederherstellung der Rechtsordnung der Kirche“, welche die beiden Bekenntnissynoden vom 29. April 1934 in Dortmund gemeinsam aufgestellt haben. Sie verlangen gemäß dem presby-

terial-synodalen Aufbau unserer Kirche: „Einheitliche Leitung der Provinzialkirche durch die von der Synode berufene Kirchenregierung, an deren Spitze der Präses steht.“ Darauf jetzt erneut hinzuweisen haben wir besonderen Anlaß, weil die Gefahr besteht, daß durch die Uebergangszeit, in der die Kirchenausschüsse mit den „Dienststellen der D.G.K.“ in der Kirche die Macht ausüben, sich ein bürokratisch-konfistoriales System wieder verfestigt, das für die rheinisch-westfälische und auch für die altpreussische Kirche als überlebter Rest landesherrlichen Kirchenregiments untragbar ist. Für die rheinisch-westfälische Kirche kann das Konsistorium in Zukunft nur „Dienststelle“, d. h. Kanzlei des Präses sein.

Wir haben auch deshalb besonderen Grund, hier unsere Stimme zu erheben, weil wir deutlich wahrnehmen, daß Mitglieder kirchlicher Behörden, Theologen und Kirchenjuristen, die zu Hütern des Rechts und der Ordnung der Kirche berufen waren, aber 2½ Jahre die Irrlehren und Rechtsbrüche des deutsch-christlichen Kirchenregiments widerspruchslos hingenommen oder daran mitgewirkt haben, jetzt meinen, in der Kirche weiterhin ihr bisheriges Amt behalten zu können.

V. Im Rheinland nimmt die Evangelische Bekenntnissynode durch ihre Organe nach wie vor ihr Amt wahr. Bis auf weiteres geht der ganze dienstliche Verkehr unserer Gemeinden durch diese Organe.

Das frühere Konsistorium kann als eine rechts- und bekenntniswidrige Behörde für die Bekennende Kirche als Dienststelle auch weiterhin nicht in Betracht kommen. Zur Erwirkung von unerläßlichen staatlichen Genehmigungen haben wir notgedrungen in den letzten Monaten den Weg über die Finanzabteilung, die eine staatliche Stelle ist, nehmen müssen. Die Umlagen sind über das Treuhandkonto Präses Koch bezahlt worden und die für die Finanzgebarung der Gemeinden notwendigen Anträge durch die Finanzabteilung erledigt worden. Wir rufen die Finanzabteilung zum Zeugen auf dafür, daß nach Ueberwindung von Anfangsschwierigkeiten dieser Weg sich als gangbar erwiesen und eine ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte ermöglicht hat.

Die Herren wissen, daß wir bestrebt waren, nach den von ihnen ergangenen Vorschriften alles so einzurichten, daß von unseren Gemeinden finanzielle Schädigungen ferngehalten wurden. Sie wissen, daß kein Pfennig der Umlagen der Provinzial- und der Gesamtkirche vorenthalten werden soll; sie wissen genau, daß der Bruch mit dem Konsistorium nur deshalb erfolgt ist, weil sich das Konsistorium auf die Seite der Irrlehre und der ständigen Rechtsbeugung

gestellt hat und die Freiheit der Verkündigung in unseren Gemeinden beeinträchtigte. Wenn wir jetzt genötigt werden sollen, doch wieder mit dem Konsistorium zu verkehren, wohl sogar noch auf dem Weg über deutsch-christliche Superintendenten, so will man uns zu einem Handeln zwingen, das wir als bekenntniswidrig ablehnen müssen.

Wir erwarten, daß bis zur endgültigen Beseitigung des kirchlichen Notstandes, der erst nach der Neubildung der gemeindlichen und synodalen Körperschaften behoben werden kann, für unsere Gemeinden, Pfarrer und Superintendenten der Dienstweg über die Organe der Bekenntnissynode im Rheinland anerkannt wird. Geschieht das, so ist die Gefahr finanzieller Schädigung der Gemeinden abgewandt.

Bei Ablehnung des aufgezeigten Weges fällt die Verantwortung für alle Folgen nicht auf die Männer, die um des Bekenntnisses der Kirche willen diesen Kampf führen, sondern auf die Stellen, die ohne Verständnis für den unlöslichen Zusammenhang von äußerer Ordnung und geistlicher Leitung der Kirche versuchen, mit dem unkirchlichen Machtmittel finanziellen Druckes die Kirche zu ordnen.

VI.

Liebe Brüder!

Die neue Lage, in die wir versetzt sind, ist für uns weder ein Anlaß, zu verzagen noch uns zufrieden zu geben.

Die zweieinhalbjährige Episode deutsch-christlicher Bergewaltigung und Zerstückung der Kirche geht zu Ende. Alle groben oder feinen Mittel, die Kirche unter deutsch-christliche Herrschaft zu beugen, sind fehlgeschlagen. Wir danken Gott, daß er uns im Glauben bei seinem Wort erhalten und im Kampf gestärkt hat. Aber noch sind wir nicht am Ziel. Noch ist die Kirche nicht frei, allein aus ihrer Gebundenheit an das Evangelium zu leben und zu wirken. Neue wesensfremde Bindungen drohen ihr. Umso notwendiger ist es, daß wir angesichts der neuen Schwierigkeiten auf dem Wege bleiben, den uns Gott durch sein Wort gemiesen hat.

Wir bitten unsere Gemeinden, den Ernst der Lage zu sehen und festzustehen im Gehorsam gegen den Herrn. Bei neuen Möglichkeiten, bei neuen Schwierigkeiten, bei neuen Versuchungen bleibt es bei der Verheißung des Herrn:

„Ich will dich unterweisen und dir den Weg zeigen, den du wandeln sollst; ich will dich mit meinen Augen leiten.“ (Psalm 32, 8).

Der Rat der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland:

Humburg

Held

Bedmann

Schlingensiepen

Menzing